

Bundesblatt

72. Jahrgang. Bern, den 14. Januar 1920.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1199

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Abänderung von Art 66, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Schaffhausen.

(Vom 9. Januar 1920.)

Der Art. 66 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876 lautet:

„Dem Regierungsrat liegt die Besorgung sämtlicher Regierungsgeschäfte ob.

Insbesondere kommen ihm folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

..... 12. Die letztinstanzliche Entscheidung über alle Verwaltungsstreitigkeiten.“

Zu diesen sind auch die Steuerrekurse zu zählen. Das Gesetz des Kantons Schaffhausen vom 26. August 1919 über die direkten Steuern bezeichnet im Art. 43 das Obergericht als oberste kantonale Instanz in allen Steuerrekurssachen. Um diese Übertragung der letztinstanzlichen Entscheidung in Steuerrekurssachen vom Regierungsrat an das Obergericht zu ermöglichen, legte der Grosse Rat dem Volke mit Botschaft vom 20. Oktober 1919 gleichzeitig mit dem neuen Steuergesetz ein „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 66, Ziffer 12, der Kantonsverfassung“ vor. Dieses Verfassungsgesetz lautet:

„Art. 1. Art. 66, Ziffer 12, der Kantonsverfassung von 1876 erhält folgenden Wortlaut:

12. Die **letztinstanzliche Entscheidung** derjenigen **Verwaltungsstreitigkeiten**, welche nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen werden.

Art. 2. Dieses Verfassungsgesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.“

Die vorgeschlagene Revision wurde in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1919 vom Volke angenommen, worauf der Regierungsrat um die Gewährleistung des Bundes nachsuchte.

Die neue Vorschrift ist so gefasst, dass auch künftig sich einstellenden Bedürfnissen nach einer Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne weitere Verfassungsrevision Rechnung getragen werden kann. Es wird also möglich sein, auf dem Wege der Gesetzgebung dem Regierungsrat mit bezug auf andere Materien die letztinstanzliche Entscheidung über Verwaltungsstreitigkeiten abzunehmen und auf andere Behörden zu übertragen.

Die vorliegende Änderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen enthält ohne Zweifel nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die hierfür nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 9. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung von Art. 66, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Schaffhausen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Januar 1920 über die Gewährleistung der Abänderung von Art. 66, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Schaffhausen, in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält, in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der durch die Volksabstimmung vom 14. Dezember 1919 beschlossenen Abänderung des Art. 66, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
Abänderung von Art 66, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Schaffhausen. (Vom 9.
Januar 1920.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1199
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1920
Date	
Data	
Seite	11-13
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.